Die Haftung für unrichtige Zustellung durch den Postboten.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hugo Becker

aus Beuthen (Oberschlesien)

Gerichtsassessor.

Approbiert am 3. Februar 1911.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

Referent: Universitäts-Professor Dr. Sehling

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543501_0086

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Begriff und Wesen der Zustellung 1

§ 2. Das Rechtsverhältnis aus der von der Postverwaltung auszuführenden Beförderung einer Postsendung 5

§ 3. Die Regelung des Postwesens durch Sondergesetze und ihre Ergänzung durch die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften . . 12

§ 4. Begriffsbestimmung der Zustellungen nach postrechtlichen Normen 15

§ 5. Haftung der Postverwaltung auf vertraglichem Gebiete 16

§ 6. Haftung der Postverwaltung auf außervertraglichem Gebiete . . 18

§ 7. Haftung des Postboten 27

§ 8. Art. 77 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch . . 36

Literaturverzeichnis.

Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

Aron, Die Gesetze des Deutschen Reiches betr. das Post-, Telegraphen- und Fernsprech-(Telefon-)Wesen. Leipzig 1902.

Becher, Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. München 1901.

Begründung des Entwurfs einer deutschen Zivilprozeßordnung. Berlin 1872.

Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Berlin 1901.

Dambach, Nachtrag zu der 6. Aufl. Berlin 1904.

Delius, Die Haftpflicht der Beamten. Berlin 1901 u. 1909.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. 2. Halle 1897.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. 2. Halle 1905.

Dock im Archiv für öffentliches Recht. Bd. 16. Tübingen u. Leipzig 1901.

Endemann, Der deutsche Zivilprozeß. Bd. 1. Berlin 1878.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1 u. 2. Berlin 1903.

Enneccerus, Das bürgerliche Recht. Marburg 1909.

Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen. Erlangen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Leipzig.

Feder, Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1902.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. München 1909.

Fischer-König, Die deutsche Post- u. Telegraphengesetzgebung. Berlin 1902.

Förster, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Bd. 1. Grünberg 1886.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. Bd. 2. Berlin 1892.

Frankenburger, Besteht eine Haftung der Post für unrichtige Briefzustellung? In der Deutschen Juristenzeitung 1905.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Bd. 1 u. 2. Tübingen u. Leipzig 1908.

v. Grimm im Archiv für Post und Telegraphie. Berlin 1901.

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Berlin.

Hahn, Materialien zur Zivilprozeßordnung. Bd. 2 Abt. 1. Berlin 1880.
Hellmann in den Blättern für Rechtsanwendung. Erlangen 1888.
Hensel in den Annalen des Deutschen Reichs. Leipzig 1882.
Jaffe, Der Briefbeförderungsvertrag. Berlin 1897.
Jastrow im Archiv für die zivilistische Praxis. Freiburg i. B. 1885.
Juristische Wochenschrift. Herausgegeben von Neumann. Berlin.
Klingmüller in den Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. Herausgegeben von Leonhard. Berlin 1900.
Klingmüller, Der Begriff der Vertretungsorgane. In der Deutschen Juristenzeitung 1902.
Kompe, Zur Lehre vom Postfrachtgeschäft. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 11 S. 1 ff. Erlangen 1868.
Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1903.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 1—3. Tübingen und Leipzig 1901.
Lenel, Zur Deliktshaftung der juristischen Personen. In der Deutschen Juristenzeitung 1902.
Leutke, Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft. Berlin 1905.
Loening, Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten. Frankfurt 1879.
v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1898.
Mayer, O., Theorie des französischen Verwaltungsrechts. Straßburg 1886.
Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten. Leipzig 1877.
Meltz, Die Beamtenpflicht nach § 839 BGB. Leipzig 1904.
Mittelstein, Beiträge zum Postrecht Berlin 1891.
Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. Berlin 1909.
Nowag, Die Haftung für unrichtige Zustellung durch den Postboten. Diss. Breslau 1906.
Nußbaum, Haftung für Hilfspersonen nach § 278 BGB. 1898.
Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch. Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1910.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 1 u. 2. Berlin 1903.
Planck, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes. Bd. 1. Nördlingen 1887.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeben von Mugdan und Falkmann. Leipzig.
Riedinger, Der Besitz an gepfändeten Sachen. Breslau 1903.
v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen des allgem. Landrechts für die preußischen Staaten. Bd. 4. Berlin 1888.
Rottmann, Die rechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers. Würzburg 1900.
Scheele, Die Zustellung im Zivilprozesse. Hamm 1886.
Schmidt in Gruchots Beiträgen. Bd. 33. Berlin 1889.

Schneider, Die Haftung der Postverwaltung und ihrer Beamten aus dem Postprotest. Diss. Erlangen 1910.

Schott im Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Herausgegeben von Endemann. Bd. 3. Leipzig 1885.

v. Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. Bd. 1. München 1908.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. München 1908.

Stenographische Berichte des norddeutschen Reichstages. 1867.

Struckmann-Koch, Zivilprozeßordnung. Berlin 1900.

Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung. Berlin 1910.

Wilmowski-Levy, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Bd. 1. Berlin 1895.

Wirsing, Die zivilrechtliche Haftung der Post. Würzburg 1892.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. Herausgegeben von Busch u. Vierhaus. Bd. 11. Berlin 1887.

Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 2. Berlin 1897.

§ 1.

Begriff und Wesen der Zustellung.

Die Sicherheit im Rechtsverkehr erfordert in vielen Fällen eine besonders zuverlässige Art der Übermittlung von rechtlich bedeutsamen Erklärungen. Während man im gewöhnlichen Leben Schriftstücke der Post übergibt in dem berechtigten Vertrauen, daß sie dem Empfänger eingehändigt werden, ohne daß der Absender hiervon noch ausdrücklich in Kenntnis gesetzt wird, hat die Zivilprozeßordnung für bestimmte Fälle bestimmte Anforderungen aufgestellt, um Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der Adressat in den Besitz des nach ihren Vorschriften übermittelten Schriftstücks gelangt ist. Dieses Verfahren nennt man im technischen Sinne Zustellung; sie besteht darin, daß einer Person in maßgeblicher Weise die Kenntnis von dem Dasein und Inhalte eines Schriftstücks durch Überreichung dieses Schriftstücks vermittelt wird. Hierdurch wird der Beweis gesichert, wann und an wen zugestellt ist; hierdurch werden erst die Voraussetzungen geschaffen, die den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen nach sich ziehen. In der Begründung des Entwurfs einer deutschen Zivilprozeßordnung (S. 222) wird daher auch die „Zustellung die erste und eigentliche Grundlage genannt, auf der sich das ganze Verfahren aufbaut".

Bei der Art der Betreibung der Zustellung standen sich früher zwei Systeme schroff gegenüber: Der Offizialbetrieb durch die Gerichte und der unmittelbare Betrieb durch die Parteien. Beim Offizialbetrieb, der sich u. a. im altpreußischen und gemeinrechtlichen Prozesse fand, war das Zustellungsgeschäft in die Hände des Gerichts und der von diesem beauftragten Beamten gelegt, während beim unmittelbaren Parteibetrieb, der z. B. im rheinisch-französischen Prozeßverfahren herrschte, das Zustellungs-

geschäft ausschließlich den Parteien und den von diesen zu beauftragenden und ihnen verantwortlichen selbständigen Organen oblag.[1])

Unsere Zivilprozeßordnung hat im Anschluß an die hannoversche Prozeßordnung, den hannoverschen Entwurf und den neuen Entwurf einen Mittelweg eingeschlagen und einen „modifizierten Parteibetrieb“ (Mot. S. 446/47) eingeführt; denn wenn auch der Betrieb der Zustellung in der Regel den Parteien obliegt (§§ 166 ff. ZPO.), so ist doch aus einzelnen zerstreuten Bestimmungen zu entnehmen, daß die Zivilprozeßordnung diesen Grundsatz durchbrochen hat; so wirkt z. B. das Gericht bei Zustellungen im Auslande, an Exterritoriale (§§ 199 ff.) und mittels öffentlicher Bekanntmachung (§§ 203 ff.), mit und in einer Reihe von Fällen hat die Zustellung von Amtswegen zu erfolgen. Nach dem Gesetze betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung usw. v. 1. 6. 1909 werden nunmehr Zustellungen in dem Verfahren vor den Amtsgerichten und dem Mahnverfahren von Amtswegen bewirkt.

Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen durch den Gerichtsvollzieher, der sie entweder selbst vornimmt oder durch die Post bewirken läßt. Ist sonach die Zustellung durch die Post eine Unterart der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, so bildet sie doch nicht nur in Anbetracht der Kostenvorschriften im § 197 ZPO. und im § 3 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, sondern auch infolge ihrer Schnelligkeit und Sicherheit die ausnahmslose Regel. Sie ist erst in den 3. Entwurf der Zivilprozeßordnung durch den Bundesrat aufgenommen worden, und daraus ist es wohl zu erklären, daß sie als selbständige Zustellungsart im Gesetz nicht hervortritt.[2]) Von der hier in Frage stehenden Zustellung durch die Post ist zu unterscheiden die Zustellung durch Aufgabe zur Post. Diese wird, wenn eine Partei der Aufforderung des Gerichts, einen Zustellungsbevollmächtigten zu ernennen, nicht nachgekommen

[1]) vgl. Struckmann-Koch Bd. 1 S. 205, 236; Gaupp-Stein Bd. 1 S. 412 ff.; Petersen Bd. 1 S. 366.

[2]) Gaupp-Stein Bd. 1 S. 413.

ist, in der Art bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt (§§ 175 u. 176 ZPO.). Bei dieser Ausführung einer Zustellung ist die Post Zustellungsempfängerin, nicht auch Zustellungsorgan.

Die Zustellung durch die Post setzt in jedem Falle die Vermittlung des Gerichtsvollziehers oder Gerichtsschreibers voraus, welchem zunächst das mitzuteilende Schriftstück von der Partei zu übergeben ist. Nach § 40 PostO. v. 20. 3. 1900 tritt hinsichtlich des Zustellungsakts der bestellende Bote der Postanstalt an die Stelle des Gerichtsvollziehers. Dieser hat nämlich einen durch seinen Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit der Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen (§ 194 ZPO.).

Die Zustellung durch den Postboten ist darnach richtig erfolgt, wenn er das zuzustellende Schriftstück der richtigen Person oder einer nach der Zivilprozeßordnung zur Annahme berechtigten Person unter den von der Zivilprozeßordnung zugelassenen Modalitäten übergibt. Wird also z. B. A, dem zugestellt werden soll, von dem Postboten in der Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung des Postboten nicht als wirksam angesprochen werden, wenn er nunmehr die Zustellung durch Niederlegung bei den im § 182 ZPO. genannten Behörden bewirkt und nicht vorher noch versucht, die Zustellung an die im § 181 Abs. 1 u. 2 a. a. O. genannten Personen zu bewirken, denen in diesem Falle für A zugestellt werden darf. Eine Zustellung wird auch dann als nicht richtig erfolgt anzusehen sein, wenn die von dem Postboten aufzunehmende Urkunde über die erfolgte Zustellung unrichtig oder der Vorschrift des § 191 a. a. O. nicht entsprechende Angaben enthält. Es herrscht allerdings Streit, ob die Aufnahme einer Urkunde wesentlich für die Gültigkeit der Zustellung sei.

Wilmowski-Levy (S. 257 ff.) insbesondere verneinen die Notwendigkeit der Aufnahme einer Urkunde und sehen in ihr nur ein bloßes Beweismittel. Auf dem gleichen Standpunkte stehen Struckmann-Koch (S. 217) und Endemann (S. 557). M. E. wird man die Aufnahme der Urkunde für unbedingt erforderlich halten müssen, da das Gesetz in § 190 ZPO.: „Über die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen“ und im § 191 a. a. O. die Erfordernisse aufzählt, welche diese Urkunde enthalten muß. Vollends aus dem Umstande, daß die Zivilprozeßordnung einfache Mitteilungen (vgl. §§ 73, 134, 226, 364 u. a. m.) kennt, die ohne Beurkundung erfolgen, kann geschlossen werden, daß dort, wo zugestellt werden soll, die Aufnahme der Urkunde notwendig ist und diese selbst einen wesentlichen Bestandteil des Zustellungsakts bildet.

Nowag[1]) macht auf die schweren materiellen Nachteile aufmerksam, die eine unrichtige Zustellung im Gefolge haben kann. Er führt als Beispiel den Fall des § 930 Abs. 3 ZPO. an, wonach ein Gläubiger eines im Wege des Arrestverfahrens erlangten Sicherungsmittels verlustig gehen könne, wenn nicht nach Vollziehung des Arrests die Zustellung des Arrestbefehls innerhalb einer Woche erfolge. Es ließen sich noch viele andere Beispiele anführen (im Falle des § 845 ZPO. wirkt ja ebenfalls die schon vor der Pfändung an den Schuldner und Drittschuldner zugestellte Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, dem Drittschuldner gegenüber wie der Arrest des § 930), wenn man nicht sagen müßte, daß wohl jede unrichtige Zustellung für denjenigen von Nachteilen begleitet sein wird, in dessen Interesse sie erfolgt.

Bei dieser Sachlage drängt sich die Frage auf, wer für den Schaden aufzukommen hat, wenn der Postbote die Zustellung unrichtig ausführt.

---

[1]) Nowag, Die Haftung für unrichtige Zustellung durch den Postboten S. 6.

§ 2.

Das Rechtsverhältnis aus der von der Postverwaltung auszuführenden Beförderung einer Postsendung.

Die Tätigkeit der Post wird in mannigfacher Weise für die Bedürfnisse des Verkehrs in Anspruch genommen. Sie befaßt sich mit der Beförderung von Briefen, Paketen, Zeitungen, mit dem Transporte von Personen u. a. m. In unserem Falle wird ihr eine zur Verwirklichung der Rechtsordnung bedeutungsvolle Aufgabe zugewiesen. Bevor wir uns mit der Frage beschäftigen, welche Verpflichtungen der Post aus dieser von ihr übernommenen Aufgabe erwachsen, wird es erforderlich sein, die Art der Beziehung zu untersuchen, in die der Absender einer Postsendung zu der Post tritt. Hierüber enthalten die einzelnen postalischen Sondergesetze keinerlei Bestimmungen. Ob nun ergänzend privat- oder öffentlichrechtliche Normen hierfür heranzuziehen sind, ist bis in die neueste Zeit streitig gewesen.

Gegen die Lehre,[1]) daß der Verkehr der Post mit dem Publikum sich in der Form von Privatrechtsverträgen abwickele, wendet sich Schott.[2]) Er führt aus: Die Post erfülle, wenn sie auch „Privatrechtsgeschäfte" betreibe, ihre Verbindlichkeiten kraft gesetzlicher Obligation, so daß für die Schaffung eines konstitutiven obligatorischen Vertrages, weder des Mandats noch der locatio conductio operis oder operarum noch eines besonderen Postbeförderungsvertrages Raum bleibe. Bei der Annahme einer Postsendung zeige die Postverwaltung „weder ausdrücklich noch stillschweigend" sich zur Annahme bereit, sondern handle gemäß der bestehenden gesetzlichen Pflicht. Wenn ein Absender der Post eine Sendung übergebe, so sei darin nicht der Antrag zu erblicken, mit ihr einen Beförderungsvertrag eingehen zu wollen, sondern die Aufforderung, ihrer gesetzlichen Beförderungspflicht Genüge zu tun. Die Pflicht der Post zur „Vereinbarung" bestehe kraft Gesetzes. Somit gingen der Postbeförderung alle charakteristischen Merkmale eines Vertragsverhältnisses ab, weil

---

[1]) Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten S. 30.

[2]) Schott, Handb. des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts S. 537 ff.

der konstitutive obligatorische Vertrag auf Schaffung und Gestattung eines individuellen Schuldverhältnisses gerichtet sei.

Schott widerspricht sich jedoch selbst. Er nennt die Geschäfte der Post subjektive Grundhandelsgeschäfte und folgert hieraus, daß die Post wegen ihres gewerbsmäßigen Betriebes als Kaufmann zu behandeln sei (Art. 272 Nr. 2—4 a. HGB.). Schott gibt auch dem Absender gegen ungerechtfertigte Zurückweisung seiner Sendung durch die Post gegen diese einen „zivilen" Anspruch auf das volle Interesse. Das läßt sich mit seiner Lehre nicht vereinbaren; denn ein Kaufmann kann sein Gewerbe nicht ausüben, wenn er keine Verträge abschließen darf; eine Entscheidung über zivile Ansprüche ist nur angängig, wenn diese dem Privatrechte angehören, abgesehen davon, daß eine Haftung der Postanstalt wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen Obligation in diesem Falle nicht besteht;[1]) denn von vornherein erstreckt sich die gesetzliche Obligation der Post nur auf den Abschluß von Beförderungsverträgen. Mit jedem Vertragsschluß wird sie erfüllt; der Transport selbst stellt erst die Erfüllung des einzelnen Vertrags dar. Schott stützt seine Lehre auf die Tatsache, daß die Post gesetzlich verpflichtet sei, alle ordnungsmäßig eingelieferten Sendungen zu befördern. Mit dieser Verpflichtung ist aber doch die Annahme eines privatrechtlichen Vertrags wohl vereinbar; denn wie Laband[2]) mit Recht hervorhebt, besteht in zahllosen Fällen, z. B. für alle Eisenbahnbetriebsunternehmer, für jeden, der ein öffentliches Fuhrwerk hält, für Apotheken, für Münzstätten usw., eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von Verträgen. Daß diese Verträge den Normen des Privatrechts unterliegen, steht außer Zweifel. Besteht auch die Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Handlungen von vornherein, so wird doch ein Vertrag erst durch das Ersuchen um Vornahme einer Handlung begründet, und erst aus diesem Vertrage entstehen individualisierte Rechte und Pflichten. Schott übersieht den Unterschied zwischen der Verpflichtung der Post zum Abschluß von Verträgen und den Verpflichtungen,

[1]) Leutke, Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft S. 48.
[2]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 3 S. 78.

die sie bei der Übernahme der einzelnen Postsendungen zum Transport eingeht.

Andere Schriftsteller wollen überhaupt die Anwendung aller Privatrechtsnormen ausgeschaltet wissen. So bezeichnet v. Linde (S. 47 ff.) das Rechtsverhältnis zwischen dem Publikum und der Postanstalt als „publizistisch" und die aus dem Posttransportvertrage entstehenden Obligationen als eine dem öffentlichen Recht angehörige, da das Postrecht ein Regal und der Inhaber der Postgerechtsame Inhaber eines Hoheitsrechts sei.

In schärfster Weise tritt dieser Ansicht Kompe[1]) entgegen mit der Begründung, daß das Postregal seine publizistische Wirkung gegenüber den Staatsangehörigen insoweit äußere, als diese von der Ausübung des Postregals ausgeschlossen wären. Richtig ist, daß der Staat infolge der Posthoheit die Postanstalt ordnet und ihre Befugnisse gegenüber allen begrenzt; ihre Ausübung jedoch, das Verhältnis der Postanstalten gegenüber denjenigen Personen, die ihre Einrichtung benutzten, ist nach den Regeln des Privatrechts zu bemessen, da man ja sonst zu dem Ergebnis gelangen müßte, daß jede Beförderung eines Briefes ein Akt der Staatshoheit darstellte!

Trotzdem Meili[2]) im Jahre 1877 auf diese von v. Linde vertretene Lehre nicht näher eingehen zu sollen glaubte, da sie „antiquiert" sei, erhob sich ihr in Zorn[3]) ein neuer Anhänger. Zorn lehrt: Die Post sei Staatsverkehrsanstalt, sie erfülle, wenn sie in Beziehung zu dem einzelnen trete, lediglich eine Obligation des öffentlichen Rechts, welche nach beiden Richtungen hin Rechte und Pflichten hervorbringe, deren „Subsumtion" unter privatrechtliche Kategorien, sei es des Frachtgeschäfts, sei es der locatio conductio operis, als prinzipiell unstatthaft erachtet werden müßte. Von einer Vertragsfreiheit könne keine Rede sein, da die Post lediglich ihre Pflicht erfülle und durchaus „keine Dispositionsfähigkeit" besitze. Das Vertragsverhältnis sei durch Gesetz derartig festgesetzt, daß keiner der Kontrahenten an ihm rütteln könne. Wenn ein Staatsbürger

[1]) Kompe, Zur Lehre vom Postfrachtgeschäft S. 42 ff.

[2]) Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten.

[3]) Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 274 ff.

sich der Post bedienen wolle, so „sei das ein Antrag des Untertan beim Staate, eine Staatspflicht zu erfüllen“. In Ermanglung von Vorschriften des Postspezialrechts dürfe der Richter die Entscheidung nur aus den Gesichtspunkten der Staatsverwaltung und des öffentlichen Rechts entnehmen, es sei denn, daß ausdrücklich auf das Zivilrecht von positiven Gesetzentwürfen verwiesen sei.

Ebenso schließt nach Arndts[1]) Auffassung die Postverwaltung mit niemandem Verträge, sondern „erfülle lediglich ihr auferlegte Pflichten“, so daß für die Beurteilung ihrer Rechtsbeziehungen zum Publikum nur öffentliches Recht in Frage kommen könne.

Richtig ist, daß die Ausübung des Postbetriebes bei uns jetzt dem Staate zusteht, wofür die gesetzliche Grundlage der Art. 48 der Verfassung des Deutschen Reiches bildet. Im Mittelalter kümmerte sich der Staat nicht darum, und der Briefverkehr wurde, so gut es ging, durch die Städteboten und andere freiwillige Gehilfen vermittelt. Erst im 16. Jahrhundert wurde die Posthoheit als ein kaiserliches Reservatrecht geltend gemacht. Die Tatsache also, daß es heute der Staat ist, welcher die wirtschaftliche Dienstleistung verrichtet, die früher die Obengenannten verrichtet haben, vermag an der Natur dieser Dienstleistung kaum etwas zu ändern. Bei Abschluß und Ausführung des Beförderungsvertrages verwirklicht der Staat nur wirtschaftliche Angelegenheiten. Der Staat tritt hierbei dem einzelnen nicht als Inhaber von Hoheitsrechten entgegen, sondern als juristische Person des öffentlichen Rechts. Als solche führt er den Namen Fiskus (§ 89 BGB.). Verschiedene Gründe, finanzielle, technische, moralische, nicht zuletzt die Rücksicht auf die allgemeine Volkswohlfahrt, haben den Staat dazu geführt, auch in privatrechtliche Verhältnisse einzugreifen, namentlich da, wo es gilt, besonders umfangreiche und verwickelte Verkehrsverhältnisse zu regeln. Wer ist berufener hierzu als der Staat? Wer bietet mehr Sicherheit als der Staat für befriedigende Lösung solch schwieriger Aufgaben? Gleichwohl muß man sich hüten, wie es Zorn und Arndt tun, diese wirtschaftliche Tätigkeit jenen

[1]) Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 294.

Funktionen des Staates gleichzustellen, die sich in den herrschaftlichen Befugnissen des Staates äußern.[1]) Zu diesen politischen Funktionen gehört z. B. die Justizhoheit und die Militärhoheit. Diese Funktionen sind als unmittelbarer Ausfluß der Staatsgewalt unveräußerlich, während wir doch von der Posthoheit wissen, daß mit ihrer Ausübung bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts das Haus Turn und Taxis betraut war. Daß aus dem Kontrahierungszwange der Post die öffentliche rechtliche Natur ihrer Geschäfte nicht folgt, ist bereits oben dargetan worden. Zorn sagt uns auch nicht, was unter einer „Obligation des öffentlichen Rechts" zu verstehen ist und in welcher Weise sie sich von einer privatrechtlichen Obligation unterscheidet. Wir kennen keine Obligationen des öffentlichen Rechts. Bei aller Anerkennung der Autorität Zorns kann er nicht fordern, daß wir uns lediglich mit seiner Angabe, es handle sich hier um eine Obligation des öffentlichen Rechts, zufrieden geben können. Zorn hätte diesem juristischen Novum eine nähere Ausgestaltung geben müssen. Unmöglich dürfte es auch Zorn sein, die öffentlichrechtlichen Gesichtspunkte anzugeben, nach denen der Richter in Ermanglung des Postspezialrechts die Entscheidung treffen sollte. Dies liefe auf das Verlangen hinaus, daß der Richter nach Gutdünken urteilen sollte.

Schließlich ist es auch, so führt Schneider[2]) mit Recht aus, nicht ganz richtig, der Post jeden Erwerbszweck abzusprechen. Man könnte eher im Gegenteil behaupten, daß die Post sehr wohl gewerbsmäßig betrieben wird, um Überschüsse zur Deckung der Reichsausgaben zu erzielen. Jedenfalls fällt bei Einrichtung neuer Postanlagen deren Rentabilität sehr ins Gewicht, während bei rein öffentlichen Betrieben, z. B. der Justiz, lediglich die Bedürfnisfrage entscheidet. Allerdings ist bei der Post der Erwerb nicht Hauptzweck, sondern Nebenzweck: ein volkswirtschaftliches Bestreben, kein handelsrechtlicher und handelspolitischer Grundsatz.

Es geht auch nicht an, aus der Beschränkung der Vertrags-

[1]) Kompe S. 42ff.

[2]) Schneider, Die Haftung der Postverwaltung und ihrer Beamten aus dem Postprotest S. 19.

freiheit die öffentlichrechtliche Natur der Geschäfte der Post zu folgern. Mit Recht hebt Laband[1]) hervor, daß es zu Unerträglichkeiten führen würde, „wenn bei der Abgabe jedes einzelnen Briefes die Bedingungen speziell verabredet werden müßten oder auch nur dürften, unter denen die Postanstalt die Beförderung desselben übernehme“. Die Postanstalt muß eben als öffentliche Verkehrsanstalt Normalbestimmungen aufstellen, unter denen sie mit allen zu kontrahieren bereit ist. Bestehen doch auch z. B. für den Apotheker gesetzlich geregelte Verkaufsbestimmungen! Wie will dann Zorn die Entnahme eines Arzneimittels behandeln? Es steht wohl außer allem Zweifel, daß dieses Geschäft nach Privatrechtsnormen zu beurteilen ist. Die Beschränkung in der „Dispositionsfähigkeit“ der Post zeigt sich eben nur darin, daß ihre Angestellten keine anderen als die vorgeschriebenen Bedingungen mit dem Publikum bereden dürfen, während der Post als solcher sehr wohl das Recht zusteht, Spezialvorschriften für die von ihr betriebenen Geschäfte aufzustellen.

Es mag Zorn und Schott zugegeben werden, daß die Post sich um die Person des Absenders nicht kümmert und Sendungen auch von handlungs- und vertragsunfähigen Personen annimmt. Damit wird sie aber auch nur scheinbar der Dispositionsfähigkeit beraubt; denn nur aus Zweckmäßigkeitsgründen und um der Schnelligkeit des Verkehrs wegen unterläßt sie es, jedesmal eine Untersuchung über die Handlungs- oder Vertragsfähigkeit ihrer Kontrahenten anzustellen. Sie unterstellt eben (und diese Unterstellung muß ihr im Interesse der von ihr zu erfüllenden Aufgabe erlaubt sein), daß der Absender kontrahieren darf; wird ihr aber bekannt, daß z. B. ein Kind oder ein Wahnsinniger durch Aufgabe von Postsendungen, gleichgültig ob diese frankiert oder unfrankiert sind, Unfug treibt, so ist sie berechtigt, die Beförderung dieser Sendung abzulehnen.[2])

Sonst besteht für die Post Kontrahierungspflicht. Streitig ist, ob die Ablehnung eines Vertragsantrages eine Schadensersatz-

---

[1]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 3 S. 78.

[2]) Leutke, Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft S. 148; Laband a. a. O. S. 74; Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches S. 48.

pflicht der Postverwaltung begründet.[1]) Man wird folgendes beachten müssen: Die Postverwaltung gibt ihre Willenserklärungen einerseits durch ihre Organe, d. h. durch diejenigen Beamten kund, welche zur verfassungsmäßigen Vertretung der Postverwaltung berufen sind, andererseits durch solche Beamte, welche lediglich als Hilfspersonen zur Ausführung der verschiedenartigen privatrechtlichen Besorgungen erforderlich und bestellt sind. Hat ein verfassungsmäßiger Vertreter den gesetzlichen Vorschriften zuwider den Vertragsantrag abgelehnt, so hat die Postverwaltung auf Grund des § 31 in Verb. mit § 89 Abs. 1 BGB. hierfür einzustehen. Beruht dagegen die Ablehnung des Vertragsantrages auf der Anordnung eines Beamten, dessen sich die Postverwaltung nur wie eines Werkzeuges bedient, so liegt kein Verstoß gegen den gesetzlichen Kontrahierungszwang, sondern eine unerlaubte Handlung des Beamten im Sinne des § 839 BGB. vor, für welche die Postverwaltung nicht haftet. Vielmehr besteht dann nur ein Schadensersatzanspruch gegen den schuldigen Beamten.[2])

Zorn und Arndt haben mit ihren Lehren keinen Beifall gefunden. Die Schriftsteller, die das Postrecht behandeln, lehren übereinstimmend, daß die Post mit dem Publikum privatrechtliche Verträge abschließe; sie streiten nur darüber, welcher Art der einzelne mit der Post abgeschlossene Vertrag sei.

Vor allem aber müssen alle Bedenken durch das Postgesetz selbst zerstreut werden; denn der § 50 Abs. 2 PostG. v. 28. 10. 1871 verlangt, daß das vom Reichskanzler zu erlassende Reglement als Bestandteil des **Vertrages** zwischen dem Absender und der Postanstalt gelten solle.

Wäre Zorns und Arndts Ansicht richtig, dann erwiese sich z. B. auch die Bestimmung des § 452 HGB., wonach die Vorschriften über das Frachtgeschäft auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltung keine Anwendung finden sollen, als überflüssig.

---

[1]) Laband (a. a. O. Bd. 2 S. 78) hält Beschwerde und u. U. Schadensersatzanspruch nur gegen den betreffenden Beamten für zulässig; Mittelstein (S. 35 ff.) und Schott (S. 545) dagegen halten einen Schadensersatzanspruch auch gegen die Postverwaltung für begründet.

[2]) Schneider a. a. O. S. 24.

Sonach gehören die Verträge zwischen der Post und dem Publikum dem Gebiete des Privatrechts an, da weder der Kontrahierungszwang der Post, noch der typische Inhalt der Verpflichtung (die Hauptargumente Zorns für die Annahme einer öffentlichrechtlichen Obligation) dem Wesen des privatrechtlichen Vertrages widersprechen.

Bei der Übernahme einer Zustellung tritt die Beförderungspflicht der Post ein, während sich der Absender den im Postgesetz und der Postordnung festgelegten Bedingungen unterwirft.

§ 3.

Die Regelung des Postwesens durch Sondergesetze und ihre Ergänzung durch die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

Nach Art. 4 RV. unterliegt der Beaufsichtigung durch das Reich und seiner Gesetzgebung das Postwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52 a. a. O. Daraufhin ist nach dem Vorbilde des preußischen Postgesetzes v. 5. 6. 1852 und des norddeutschen Postgesetzes vom Jahre 1867 das Gesetz über das Postwesen für das Deutsche Reich v. 28. 10. 1871 ergangen.

Der § 50 dieses Gesetzes ermächtigt den Reichskanzler zum Erlaß eines Reglements, das die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften enthalten soll. Auf Grund dieses Paragraphen sind verschiedene Reglements oder Postordnungen, insbesondere auch die Postordnung v. 20. 3. 1900 erlassen worden.[1] [2]

---

[1]) Die PostO. für das Königreich Bayern v. 27. 3. 1900 und für das Königreich Württemberg v. 21. 5. 1900 stimmen materiellrechtlich mit der PostO. für das Reich überein.

[2]) Die PostO. v. 20. 3. 1900 ist nicht vom Reichskanzler, sondern vom Staatssekretär des Reichspostamts unterzeichnet; sie ist im Zentralblatt für das Deutsche Reich (1900 S. 53) veröffentlicht worden. Es herrscht Streit darüber, ob a) der Reichskanzler zur Subdelegation befugt ist, b) Rechtsverordnungen, die nicht gemäß Art. 2 RV. im RGBl. bekanntgemacht sind, als rechtsgültig veröffentlicht anzusehen sind. a) Laband (Bd. 2 S. 96 Anm. 1) spricht dem Reichskanzler diese Befugnis schlechthin

Diese Vorschriften galten zweifellos bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 32 EG. z. BGB. besagt, daß die reichsgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben, soweit sich nicht aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Aufhebung ergebe. Ein Anhalt für die Aufhebung der Postgesetze ist nirgends gegeben. Es kommen also bei der Untersuchung unserer Aufgabe auch weiterhin die Vorschriften des Postgesetzes v. 28. 10. 1871 und der Postordnung v. 20. 3. 1900 zur Anwendung. Daneben kann aber, soweit die Postgesetzgebung keine Bestimmungen trifft, auf die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften zurückgegangen werden,[1]) seit dem 1. 1. 1900 also auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vorher kamen nach Art. 421 a. HGB. hinsichtlich des Postbetriebes subsidiär die Vorschriften über das Frachtgeschäft zur Anwendung. Nach § 452 n. HGB. finden jedoch die Vorschriften über das Fracht-

---

ab. Arndt (S. 203 ff.) hingegen erklärt die Subdelegation für das Reichsrecht für zulässig, wenn nicht das delegierende Gesetz das Gegenteil ausschließe. Man wird Arndt beistimmen müssen, weil nach dem Gesetz v. 17. 3. 1878 betr. Stellvertretung des Reichskanzlers die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit dessen Stellvertretung beauftragt werden können. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ist der Staatssekretär des Reichspostamts für den Umfang seines Geschäftskreises mit der Stellvertretung des Reichskanzlers betraut worden (Schneider a. a. O. S. 16). b) Laband fordert für alle Verordnungen, die Rechtsvorschriften enthalten, verfassungsmäßige Verkündigung im RGBl.; andernfalls entbehren sie nach seiner Ansicht der Gesetzeskraft. Laband wird von Arndt (S. 205 ff.) und Zorn (Bd. 1 S. 494 ff.) mit Recht entgegengehalten, daß die Verkündung im RGBl. nur für Reichsgesetze vorgeschrieben sei. Die RV. enthalte jedoch keine Vorschriften darüber, in welchen Blättern Rechtsverordnungen zu verkünden sind; die Art der Verkündigung von Rechtsverordnungen sei daher in das Ermessen desjenigen gestellt, welcher zum Erlasse von Rechtsverordnungen befugt sei. Das RG. (Bd. 48 S. 84 ff.) hat daher auch bezüglich der im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten PostO. angenommen, daß sie Gesetzeskraft besitze. Die ganze Frage ist deshalb von Bedeutung, weil, wenn Labands Ansicht richtig wäre, alle Rechtsverordnungen, die nicht im RGBl. publiziert sind, als Rechtsnormen nicht anzusehen wären und gemäß §§ 549, 550 ZPO. auf ihre Verletzung die Revision nicht gestützt werden könnte.

[1]) Dambach a. a. O. S. 5.

geschäft auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten keine Anwendung. Durch Satz 2 dieses Paragraphen ist auch der alte Streit, ob die Postverwaltung Kaufmannsqualität besitze, beendet worden, da die Postverwaltungen nicht als Kaufleute im Sinne des neuen Handelsgesetzbuchs gelten.

Nowag[1]) führt bei Erörterung dieser Frage mit Recht aus, daß der im Art. 77 EG. z. BGB. gemachte Vorbehalt für die Briefbeförderung nicht in Betracht komme; denn dieser handelt nur von der Haftung des Staates für die von seinen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schäden. Der staatliche Postbetrieb ist jedoch kein Hoheitsrecht, und die von der Postverwaltung vorgenommenen Geschäfte tragen privatrechtlichen Charakter. Abgesehen aber davon ergibt sich die Nichtanwendung des Art. 77 auch daraus, daß das Postgesetz die reichsgesetzlich geregelte Rechtsquelle für die Haftung der Post aus dem Transporte von Gütern gegenüber ihren Kontrahenten bildet. Ist aber eine Materie reichsgesetzlich geregelt, so kann sie nach den allgemeinen Grundsätzen vom Landesrechte nicht mehr ergriffen werden und sonach kann Art. 77 keine Anwendung finden.[2])

Wir gelangen also zu dem Ergebnisse, daß bei der Entscheidung unserer Frage die Normen des Postgesetzes v. 28.10.1871, der Postordnung v. 20. 3. 1900 und subsidiär die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung zu finden haben.

Bei den Beratungen über die Zivilprozeßordnung[3]) wurde daher auch die Frage, wie man sich die Verantwortlichkeit denke, die aus einer unrichtigen Zustellung erwachse, dahin beantwortet, daß im allgemeinen die Grundsätze der Postordnung in Betracht zu kommen hätten. Soweit die Schriftsteller zu dieser Frage sich äußern, sind sie der gleichen Ansicht.[4])

---

[1]) Nowag a. a. O. S. 17.
[2]) vgl. auch Mittelstein S. 37.
[3]) Prot. S. 62.
[4]) vgl. Seuffert S. 274; Gaupp-Stein S. 425.

§ 4.

Begriffsbestimmung der Zustellungen nach postrechtlichen Normen.

Die Postgesetzgebung regelt bis ins einzelne die Haftung der Postverwaltung für die ihr zur Beförderung übergebenen Sendungen; sie vergütet z. B. eine Entschädigung von 14 Talern für eine in Verlust geratene rekommandierte Sendung (§ 10 PostG.) usw. Merkwürdigerweise gibt das Gesetz aber keine Auskunft über die Haftung der Postverwaltung für eine unrichtig erfolgte Zustellung. Dies muß als eine Lücke des Gesetzes erscheinen, und wir werden gezwungen, Zustellungen nach allgemeinen Gesichtspunkten unter die in dem Postgesetze erwähnten Gegenstände zu subsumieren.

Wir haben zu beachten, daß die Postverwaltung nur die Beförderung und Bestellung von Zustellungen übernimmt, so daß also nur nach der Richtung hin eine etwaige Haftungsverbindlichkeit der Postverwaltung untersucht werden kann; sie kümmert sich nicht darum, was zugestellt wird, da sie ja selbst mit der Beurkundung des zuzustellenden Schriftstücks nichts zu tun hat. Die Post übernimmt lediglich die Aufgabe, das zuzustellende Schriftstück in die Hände der zum Empfange berechtigten Person gelangen zu lassen. Aber dieses Schriftstück zeichnet sich für die Postverwaltung in keiner Weise von den anderen Schriftstücken aus, die der Postbote noch außerdem auf seinem Bestellgange mitnimmt. Daß die Art der Ausführung von Zustellungen in anderer Weise vor sich geht wie die von gewöhnlichen Briefsendungen, kommt für die Postverwaltung um so weniger in Betracht, als für den Postboten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend sind, die durch die Postverwaltung selbst keine Änderung erfahren können. Dadurch erscheint der Postbote als durchaus selbständig Handelnder, dem die Postverwaltung hinsichtlich der Ausführung der Zustellung auf keinerlei Weise maßgebliche Anweisungen geben kann.[1])

Für die Postverwaltung bedeutet daher eine Zustellung nichts

---

[1]) Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 57 S. 153.

anderes als die Übergabe eines gewöhnlichen Briefes. Dieser Ansicht ist auch das Reichsgericht (a. a. O. S. 153), indem es Schriftstücke, die durch die Post nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zuzustellen sind, an sich nur als gewöhnliche Briefsendung ansieht. Das Reichsgericht nimmt allerdings an, daß solche Schriftstücke auch den Charakter von „eingeschriebenen" Postsendungen tragen könnten. Diese Ansicht des Reichsgerichts ist jedoch unrichtig, da nach § 25 PostO. eine Einschreibung unzulässig ist.[1]) Der Grund hierfür wird meines Erachtens darin zu suchen sein, daß wenn die Annahme einer Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert wird, das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen ist (§ 186 ZPO.), die Zustellung hiermit als bewirkt gilt, während der Empfänger einer eingeschriebenen Sendung in jedem Falle über den Empfang quittieren muß, und erst durch diese Quittungsleistung die Sendung als empfangen gilt.

Der Einwand, das Postgesetz im Jahre 1871 habe nicht Bestimmungen über die Haftung der erst durch die Zivilprozeßordnung eingeführten Zustellung treffen können, da diese ja erst am 1. 10. 1879 in Kraft getreten sei, greift nicht durch; denn eine der Zustellung völlig gleiche Einrichtung (Insinuation gegen Behändigungsschein) hat in Preußen schon seit der Einführung der allgem. Gerichtsordnung (Teil I Titel 7 §§ 7, 26) bestanden, und das vom Reichskanzler zu erlassende Reglement sollte ja nach § 50 Ziff. 6 PostG. vom Jahre 1871 die Gebühren „für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen" enthalten. Demnach bildet die Zustellung postalisch nichts weiter als eine Beförderung eines Briefes unter förmlicher Beurkundung des Behändigungsaktes.[2])

§ 5.

Haftung der Postverwaltung auf vertraglichem Gebiete.

Schon die Motive zum preußischen Postgesetze vom Jahre 1852 führen aus, es gehe nicht an, die Postverwaltung bei den ihr zu

[1]) § 25 Abs. 7 PostO.: Einschreibung, Wertangabe . . . sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

[2]) DJZ. 1906 S. 98.

stellenden Aufgaben und ihrem ausgedehnten Geschäftsbetriebe einer ganz ins Ungewisse gehenden Verantwortlichkeit zu unterwerfen; diese müßte mit Rücksicht auf die sonst notwendig werdenden Sicherungsmaßregeln zur Folge haben, daß die Postverwaltung den Bedürfnissen des Verkehrs nicht gerecht werden könnte.

Die Postsondergesetzgebung ist deshalb zu dem Zwecke erfolgt, unabhängig von den allgemeinen Privatrechtsnormen die Haftverbindlichkeit der Postverwaltung gegenüber dem Kontrahenten in einer für sie zweckentsprechenden Weise zu regeln. Im allgemeinen Verkehrsinteresse springt zwar die Postverwaltung ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden eines ihrer Angestellten überall da ein, wo ihr eine Schadensersatzpflicht erwächst, lehnt aber im übrigen jede Entschädigung ab, für die sie nach ihren Bestimmungen nicht aufzukommen braucht. Und um gar keinen Zweifel übrig zu lassen, enthält das Postgesetz vom Jahre 1871 noch die ausdrückliche Bestimmung, daß alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, . . . hierdurch aufgehoben werden (§ 51).

Voraussetzung der Haftung der Postverwaltung bildet eine ordnungsmäßige Einlieferung der Postsendung, was wir für unsern Fall annehmen. Von dieser Voraussetzung geht auch Nowag (S. 22) aus; wenn er daher von vornherein eine Haftung des Gerichtsvollziehers oder Gerichtsschreibers, welche das Ersuchen um Vornahme der Zustellung an die Post richten, ausgeschaltet wissen will, so ist das wohl selbstverständlich, da diese Personen eben durch ordnungsmäßige Einlieferung dem die Zustellung Betreibenden gegenüber die ihnen aufgetragene Pflicht erfüllt haben. Wenn schon bei der Einlieferung ein Versehen unterläuft, dann kann von einer Haftung des Postboten nicht mehr die Rede sein.

Nach den im § 4 unserer Aufgabe erfolgten Ausführungen beantwortet sich die Frage der Haftung der Postverwaltung leicht und in aller Kürze. Die Postverwaltung übernimmt vertraglich die Beförderung und Vermittlung der Zustellung; in dem zuzustellenden Schriftstücke liegt für sie, wie wir gesehen haben, nichts anderes als ein gewöhnlicher Brief vor; hinsichtlich der

Haftung für gewöhnliche Briefe hat das Postgesetz ausreichende erschöpfende Bestimmungen, allerdings negativer Art, getroffen. § 6 Abs. 5 PostG. besagt, daß ... insbesondere für gewöhnliche Briefe, weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung, Ersatz geleistet wird. Hiernach kann also die Postverwaltung, insoweit sie als Vertragspartei auftritt, für die Folgen einer unrichtigen Zustellung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Haftung der Postverwaltung auf außervertraglichem Gebiete.

Vorstehend haben wir die Haftung der Postverwaltung, soweit sie als Vertragspartei auftritt, verneint. Es bedarf jedoch noch der Untersuchung, wie weit sich der Ausschluß der Haftung erstreckt: Ob das Postgesetz durch seine Bestimmungen die Haftung auch auf außervertraglichem Gebiete geregelt hat oder ob nicht die Postverwaltung verpflichtet ist, für den durch unrichtige Zustellung des Postboten verursachten Schaden nach den das Postgesetz ergänzenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzukommen. Es käme dann in Frage, ob die Postverwaltung diesen Schaden auf Grund des § 89 in Verb. mit § 31 BGB. oder auf Grund des § 831 BGB. zu vertreten hat.

Nach § 89 BGB. finden die Vorschriften des § 31 BGB. auf den Fiskus entsprechende Anwendung. Dieser Paragraph macht den Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. § 31 BGB. erfordert lediglich eine Schadensstiftung, gleichgültig ob die Schädigung auf Grund erlaubter oder unerlaubter Handlung stattgefunden hat, umfaßt also auch die unerlaubten Handlungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB.[1])

[1]) Planck Bd. 1 S. 105; Klingmüller, Die Haftung für Vereinsorgane nach § 31 BGB. S. 47; Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse S. 1095; RGZ. Bd. 67 S. 154.

Daß ein Postbote nicht zum Vorstande des Postfiskus im Sinne der §§ 26 u. 31 BGB. zu zählen ist, bedarf kaum besonderer Hervorhebung. Es bleibt also nur die Untersuchung übrig, ob ein Postbote ein verfassungsmäßig berufener Vertreter des Postfiskus ist. Gelangen wir zu dem Ergebnisse, daß er hierzu zu zählen ist, dann müßte die schädigende Handlung des Postboten als durch den Postfiskus selbst verübt angesehen werden; der Postfiskus müßte trotz Ausschlusses der Haftung im Postgesetze für den Schaden eintreten; denn die Vorschrift des § 31 BGB. ist zwingend, welcher trotz der in Art. 32 EG. z. BGB. ausgesprochenen Aufrechterhaltung des älteren Reichsrechts das Postgesetz nicht standhalten kann.[1])

So leicht es im allgemeinen sein wird, bei der Verfassung einer privatrechtlichen juristischen Person sich darüber zu entscheiden, ob der Schadensstifter zu den verfassungsmäßig berufenen Vertretern gehört, so gewinnt die Frage, wer verfassungsmäßig berufener Vertreter ist, erhöhte Bedeutung im Falle der Haftpflicht des Staates. Es bedarf in der Tat fast bei jeder Klasse der Staatsbeamten meist eines oberstrichterlichen Erkenntnisses zur Entscheidung über den einzelnen Fall; eine Lösung der Frage selbst ist jedoch auch hierdurch noch nicht herbeigeführt worden.[2])

In früheren Entscheidungen[3]) hatte das Reichsgericht die „Vertreter im Willen" als diejenigen Personen bezeichnet, für welche die juristische Person nach § 31 BGB. einzustehen habe. „Vertreter im Willen" sind aber alle diejenigen, deren Handlungen auf selbständiger Willensentschließung beruhen. Das aber ist hinwiederum jeder, der in irgendeiner für die juristische Person notwendigen Beziehung eine Willensentschließung zu fassen hat und im Interesse der juristischen Person durchführen soll. Die Ansicht des Reichsgerichts hatte zu unerfreulichen Ergebnissen geführt. So wurde in Anlehnung an dessen Rechtsprechung seitens des Oberlandesgerichts Königsberg ein Bahnwärter als

---

[1]) Frankenburger, Besteht eine Haftung der Post für unrichtige Briefzustellung, in der DJZ. 1905 S. 948; Nowag S. 22.

[2]) JurW. 1904 S. 165, a. a. O. 1906 S. 8ff.; Gruchot Bd. 51 S. 1100ff.

[3]) RGZ. Bd. 19 S. 350, a. a. O. Bd. 39 S. 186.

verfassungsmäßig berufener Vertreter angesehen.[1]) Das Reichsgericht ging daher von seiner ursprünglichen Auffassung ab und sah nunmehr denjenigen als Vertreter des Fiskus an, der dienstliche Verrichtungen nach „selbständiger Entschließung“ auszuführen hatte und der „zur Tätigkeit innerhalb eines Geschäftsbereichs durch die die Verwaltungsorganisation des Staates regelnden Bestimmungen“ berufen war.[2]) Aber auch diese Entscheidungen schufen keinen festen Begriff des verfassungsmäßig berufenen Vertreters; und daß das Reichsgericht selbst sich dadurch keinen festen Standpunkt zu schaffen vermochte, geht aus zwei anderen Erkenntnissen des Reichsgerichts hervor, in denen es einmal den Bezirksverband Kassel für einen Wagenaufseher, der einen Wasserwagen unbeleuchtet stehen ließ, haftbar machte,[3]) während es in dem andern Falle die Verantwortlichkeit des Staates für das Verschulden eines die Eisenbahnschranken nicht schließenden Bahnwärters ablehnte.[4]) In dem Wagenaufseher erblickte es ein Willensorgan des Bezirksverbands, da sein Wille jedenfalls in eilbedürftigen Fällen der für die zur Beseitigung von Verkehrsstörungen und Verkehrsgefahren zu treffenden Maßregeln zunächst allein entscheidend sei, wie ja auch vorliegend die Aufstellung und die Nichtbeleuchtung des Wasserwagens nur auf seinen Willen zurückgeführt werden könne. Der Bahnwärter jedoch habe überhaupt und jedenfalls in den hier in Betracht kommenden Zweigen seiner Tätigkeit lediglich mechanische, in jeder Beziehung geregelte Verrichtungen vorzunehmen, also als Willensorgan der Eisenbahngesellschaft nicht angesehen werden könne. Diese grundverschiedene Beurteilung von Wagenaufseher und Bahnwärter erscheint, wie auch Klingmüller[5]) mit Recht hervorhebt, schwerlich begründet. Die Funktionen beider Beamten sind im wesentlichen dieselben; auch der Bahnwärter muß oft zur Verhütung von Unglücksfällen unverzüglich Maßregeln treffen, die auf seinem Willensentschlusse allein beruhen, und das Offen-

[1]) RGZ. Bd. 47 Nr. 82.
[2]) RGZ. Bd. 53 S. 280, a. a. O. Bd. 55 S. 176.
[3]) Gruchot Bd. 44 S. 715 u. 1025.
[4]) Gruchot Bd. 44 S. 1025.
[5]) Klingmüller in der DJZ. 1902 S. 172.

lassen der Eisenbahnschranke kann ebenso auf seinen Willen zurückgeführt werden, wie die Nichtbeleuchtung des Wasserwagens auf den Willen des Wagenaufsehers zurückgeführt wird. Es muß daher zunächst wohl untersucht werden, was unter den die Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen zu verstehen ist. Läßt man beim Staate, dem Statut der privatrechtlichen juristischen Person entsprechend, lediglich das Gesetz gelten, nicht aber auch die Bestimmungen über die Verwaltungsorganisation, die auf Dienstvorschriften und ähnlichem beruhen, so gelangt man zu dem wenig erfreulichen Resultate, daß fast kein Beamter verfassungsmäßig berufener Vertreter ist, daß dann vielmehr lediglich die obersten „Verwaltungsspitzen" den Grundsätzen der im § 31 BGB. aufgestellten Haftung unterworfen werden. Mißt man dagegen sämtlichen nicht auf Gesetz beruhenden Organisationsbestimmungen gleiche Kraft hinsichtlich der Haftung bei, dann würde jeder Beamte, selbst wenn er die untergeordnetsten Dienste verrichtet, zu den Personen im Sinne des § 31 BGB. zählen.[1])

Es dürfte also nicht richtig sein, auf die Verwaltungsorganisationen und auf die Selbständigkeit des Willensentschlusses maßgebliches Gewicht zu legen, sondern es wird m. E. immer darauf ankommen, die Stellung eines Beamten nach der Bedeutung seiner Tätigkeit zu beurteilen. Ein einheitlicher Maßstab wird hierdurch zwar nicht geschaffen, aber die Unbestimmtheit des Ausdrucks im Gesetz gewährt auch keine Möglichkeit zu dieser Feststellung. Betrachtet man danach die Stellung des Postboten, so ist es ausgeschlossen, ihn als verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Postfiskus anzusehen. Wohl ist er zu den ihm obliegenden Diensten durch die die Einrichtung der Post regelnden Bestimmungen berufen, auch übt er seine dienstlichen Verrichtungen nach selbständiger Entschließung aus. Es geschieht dies jedoch im Verhältnis zur gesamten Verwaltung und Einrichtung der Post in einem so geringen und untergeordneten Maße, daß es schon dem Sprachgebrauche und der Verkehrsanschauung, mehr

---

[1]) Lenel, Zur Deliktshaftung der juristischen Person, in der DJZ. 1902 S. 11.

noch dem Charakter seiner Dienststellung und der Art seiner Tätigkeit widersprechen würde, wollte man von dem Postboten als einem verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Postfiskus sprechen.

Eine Haftung des Postfiskus für den Postboten nach § 89 BGB. ist daher abzulehnen.

Die Untersuchung, ob etwa eine Haftung der Postverwaltung nach § 831 BGB. in Frage kommen könne, wird ebenfalls, wenn auch aus anderen Gründen, zu einem negativen Resultate führen. Die angezogene Vorschrift regelt die Frage, inwiefern der Geschäftsherr für den Schaden aufzukommen hat, den ein Angestellter bei Ausführung der ihm übertragenen Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Es fragt sich also, ob auf Grund dieser Bestimmung die Postverwaltung für den aus einer unrichtigen Zustellung entstandenen Schaden haftbar gemacht werden kann. Dies ist zu verneinen; denn die Haftung der Postverwaltung hat m. E. in dem Postgesetze und der Postordnung eine erschöpfende Regelung gefunden. Die §§ 6—11 PostG. bezeichnen die Fälle, in denen die Postverwaltung bei Verlust oder Beschädigung von befördernden Gegenständen oder Verzögerung in deren Bestellung eine Haftung übernimmt. Eine weitergehende Haftung wird in § 12 des Gesetzes abgelehnt. Neben diesen speziellen Bestimmungen über die Haftung der Postverwaltung ist für die Anwendung des allgemeinen Rechts hinsichtlich einer weiteren Gewährleistung der Postverwaltung kein Raum; dies kommt auch in § 51 PostG. zum Ausdruck, indem dort bestimmt wird, daß alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das Postgesetz verfügt, aufgehoben werden sollen. Damit ist eine einheitliche Regelung der Haftung seitens der Postverwaltung im gesamten deutschen Rechtsgebiete herbeigeführt worden; denn die vor 1900 in den einzelnen Gebieten geltenden Rechte hätten eine verschiedenartige Haftung der Postverwaltung bedingt. Dies aber hätte dem Art. 48 RV. widersprochen, wonach das Postwesen für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden sollte. Um aber eine solche Einheit im deutschen Postwesen zu erzielen,

schien es geboten, die Anwendung aller vor 1900 geltenden privatrechtlichen Bestimmungen neben dem Postgesetze auszuschließen.[1])

Durch dieses Gesetz sollte aber nicht nur eine einheitliche, sondern auch eine erschöpfende Regelung der Haftung herbeigeführt werden, wie dies auch anläßlich der Debatte über das Postgesetz im Reichstage ausdrücklich betont worden ist.[2]) Das Postgesetz behandelt allerdings nur die Haftung gegenüber einem Kontrahenten, deutet aber in keiner Weise an, daß es nur die Haftung auf Grund des Vertragsverhältnisses regeln will. Nach der Natur des Reichspostgesetzes und seiner Stellung zum Landesrecht ist es aber gerade umgekehrt erforderlich, daß wenn daneben noch Landesrecht gelten sollte, hierfür ein erkennbarer Anhalt gegeben sein müßte, nicht aber für das Gegenteil. Vielmehr sind die Bestimmungen des Postgesetzes über die Haftung der Postverwaltung dahin aufzufassen, daß jede aus dem allgemeinen Rechte sich ergebende weitergehende Haftung ausgeschlossen sein sollte, und zwar auch bei unerlaubten Handlungen ihrer Angestellten. Abgesehen von §§ 12 u. 51 dieses Gesetzes spricht hierfür die Erwägung, daß der Gesetzgeber nicht gewillt sein konnte, bezüglich der Haftung der Postverwaltung für unerlaubte Handlungen ihrer Angestellten die inhaltlich höchst verschiedenen weit auseinandergehenden Landesrechte maßgebend sein zu lassen; es kann z. B. nicht gewollt sein, daß trotz der Bestimmung des § 6 PostG., wonach die Postverwaltung für Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Briefes in keinem Falle Ersatz leistet, eine solche Ersatzleistung doch in Frage kommen könnte, wenn ein Angestellter der Postverwaltung in betreff eines solchen Briefes eine unerlaubte Handlung begangen hat; in solchem Falle wäre auch die Einschränkung der Haftung, wie sie der § 12 PostG. ausspricht, wohl nicht anwendbar, weil diese Vorschrift sich überhaupt nicht auf solche Fälle beziehen würde. Die Postverwaltung könnte also in die Lage kommen,

---

[1]) Schmidt, Haftung der Postverwaltung, in Gruchots Beitr. Bd. 33 S. 192; Mittelstein, Beitr. z. Postrecht S. 38.

[2]) Stenogr. Ber. des nordd. Reichstages S. 514 ff.

für einen durch eine unerlaubte Handlung eines ihrer Angestellten vernichteten Brief eine hohe Entschädigung zahlen zu müssen, während doch die Möglichkeit der raschen und billigen Briefbeförderung darauf beruht, daß bezüglich der richtigen Bestellung gewöhnlicher Briefe keine Kontrolle oder Vorsichtsmaßregeln getroffen sind.[1]) Daher ist anzunehmen, daß das Postgesetz die Materie der Haftung der Postverwaltung vollständig geregelt hat, so daß daneben für eine landesrechtliche Haftung der Post aus unerlaubten Handlungen der Postbeamten kein Raum blieb.

Mit Unrecht hat demnach das Reichsgericht für die Zeit vor 1900 in seiner Entscheidung[2]) neben dem Postgesetze den art. 1384 code civil für anwendbar erklärt. Dieser Artikel lautet in Übersetzung: „Hausherren und die, welche jemandem ein Geschäft übertragen haben, sind für den . . . durch die von ihnen Beauftragten in den denselben anvertrauten Geschäften verursachten Schaden verantwortlich". Das Reichsgericht ging in diesem angezogenen Falle von der Erwägung aus, daß der Postfiskus, wenn er auch aus dem vertragsmäßigen Rechtsverhältnisse nicht haftbar zu machen sei, trotzdem die geforderte Entschädigungssumme zahlen müsse. Das Postgesetz gebe keinen genügenden Anhalt dafür, daß für die Gebiete des französischen Rechts auf Grund dieses Artikels eine Haftung der Postverwaltung für außervertragsmäßiges Verschulden ihrer Angestellten ausgeschlossen sei. Es sei dem Absender nicht die Möglichkeit entzogen, einen Ersatz durch die Postverwaltung auch da zu erreichen, „wo bei bloßer Anwendbarkeit des Postgesetzes und der Postordnung ein Ersatz nicht zu erzielen wäre". Es lasse sich nicht erkennen, daß an die Bestimmung des art. 1384 code civil bei Erlaß des Postgesetzes gedacht worden sei.

Diese Auffassung des Reichsgerichts kann nach meinen eben gemachten Ausführungen nicht gebilligt werden; vor allem hat der Gesetzgeber im § 51 PostG. nicht bloß die Gesetze und Verordnungen, welche speziell das Postwesen zum Gegenstande haben, sondern auch alle Bestimmungen des in den einzelnen

---

[1]) Mugdan u. Falkmann, Die Rechtspr. d. OLG. Bd. 9 S. 22ff.
[2]) RGZ. Bd. 19 S. 101ff.

Staaten und Rechtsgebieten geltenden allgemeinen Rechts treffen wollen, aus welchem sich eine weitergehende Haftpflicht der Postverwaltung als die durch das Postgesetz festgesetzte ergeben könnte.

Im Gegensatz zu der genannten Entscheidung, die stark bekämpft worden ist.[1]) hat das Reichsgericht nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einer Entscheidung v. 1. 3. 1904[2]) den hier verfochtenen Standpunkt eingenommen und festgestellt, daß eine Haftungspflicht der Postverwaltung durch das Postgesetz normiert werden sollte und normiert worden ist, daß eine weitere als die im Postgesetze vorgesehene Haftung auch für unerlaubte Handlungen der Angestellten der Post nicht Platz greifen sollte, vielmehr durch die §§ 6 Abs. 5, 12 u. 51 PostG. alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das Postgesetz verfügt, aufgehoben sind.

Aber selbst wenn jemand die Ansicht vertreten sollte, die Haftpflicht der Postverwaltung habe durch die Postsondergesetzgebung eine erschöpfende und ausschließliche Regelung nicht gefunden, so dürfte trotzdem im vorliegenden Falle eine Haftung der Postverwaltung aus § 831 BGB. nicht in Frage kommen. Wie wir oben (S. 5 ff.) dargelegt haben, besteht zwischen dem Absender und der Postverwaltung ein Vertragsverhältnis, und die Ausführung einer Zustellung stellt hiernach die Erfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit dar. Verletzt hierbei — d. h. innerhalb des Vertragsverhältnisses — der Postbote schuldhaft die vertraglichen Interessen des Absenders, so erhebt sich die Frage, ob überhaupt in diesem Falle die notwendigen Voraussetzungen für eine Anwendung des § 831 BGB. gegeben sind oder ob nicht dann, wenn überhaupt, die Vorschrift des § 278 BGB. zur Anwendung gelangen müßte. Wir kommen hiermit auf das viel umstrittene Verhältnis der Bestimmung des § 831 BGB. zu der des § 278 BGB. zu sprechen, das jedoch für diese Abhandlung nur kurz gestreift zu werden braucht, weil wir auf

---

[1]) Schmidt a. a. O. S. 194; Dambach a. a. O. S. 131; Delius, Haftpflicht der Beamten S. 100; Mittelstein a. a. O. S. 38; Frankenburger a. a. O. S. 948.

[2]) RGZ. Bd. 57 S. 150 ff.

Grund des in Art. 32 EG. z. BGB. ausgesprochenen Vorbehalts von vornherein eine Haftung der Postverwaltung über den Rahmen der Postsondergesetzgebung hinaus abgelehnt haben. § 278 findet Anwendung unter den besonderen Voraussetzungen, daß die bestellte Person schuldhaft gehandelt und den Gläubiger innerhalb der Obligationssphäre geschädigt hat; § 831 unter den besonderen Voraussetzungen, daß die bestellte Person in Ausführung ihrer Verrichtungen gehandelt hat und den Geschäftsherrn ein Verschulden trifft.[1]) Treffend charakterisiert Oertmann[2]) das Verhältnis des § 831 zu § 278 dahin, daß § 831 die weitere allgemeine Regel enthält, die für gewisse Fälle durch § 278 ergänzt und verschärft wird. Soweit hiernach die Voraussetzungen des § 278 gegeben sind, entfällt eine Heranziehung des § 831 BGB. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn der Gehilfe eine unerlaubte Handlung begangen hat; denn hierfür eine Ausnahme zu konstruieren, bietet das Gesetz, vor allem der § 831 BGB. selbst, keinen Anhalt. Zu weit geht jedoch v. Liszt,[3]) der bei einem zwischen dem Besteller und dem Geschädigten vorhandenen besonderen Verpflichtungsverhältnis die Anwendung des § 831 BGB. darüber hinaus schlechthin ausschließt und die beiden Vorschriften als koordiniert nebeneinander stellt; denn die Vorschrift des § 831 könnte, wie Oertmann mit Recht hervorhebt, auch auf das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner mindestens für die Fälle angewendet werden, wo nicht nur eine schlechte Erfüllung der Vertragspflichten als solche, sondern eine dabei vorkommende Verletzung sonstiger Rechtsgüter in Frage steht, sowie wo die Haftung aus § 278 wegen Schuldlosigkeit des Gehilfen ausgeschlossen ist.[4]) Es ergibt sonach die

---

[1]) Feder, Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden nach dem BGB. S. 89.

[2]) Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse Anm. 5 zu § 831 S. 1097.

[3]) v. Liszt, Die DelObl. im System des BGB. S. 105; mit Liszt im Ergebnisse übereinstimmend Achilles, BGB. 1903 Anm. 3 zu § 278 und Anm. 1 zu § 831; Dernburg, Das bürgerl. R. Bd. 2 Anm. 2 zu § 387; Kuhlenbeck, Das BGB. für das Deutsche Reich S. 686; Nußbaum, Haftung für Hilfspersonen nach § 278 BGB. S. 72.

[4]) Oertmann a. a. O. S. 1097; ähnlich: Enneccerus-Lehmann, Das bürgerl. R. Bd. 1 S. 434; Planck, BGB. Bd. 2 S. 77 ff.; Feder S. 90.

Beurteilung des einzelnen Schuldverhältnisses, ob der schädigende Eingriff des Gehilfen die durch das Schuldverhältnis geordneten Beziehungen der Parteien betrifft oder ob der Eingriff einen Tatbestand darstellt, der unter § 831 BGB. fällt.

Eine unerlaubte Handlung des Postboten, welche die Unwirksamkeit der Zustellung herbeiführt, stellt eine Verletzung des zwischen der Postverwaltung und dem Absender bestehenden Vertragsverhältnisses dar; denn nur in Ausführung der vertraglich übernommenen Zustellung hat der Postbote die Erfüllung der Vertragspflicht, eine wirksame Zustellung, vereitelt. Hierfür würde aber die Postverwaltung lediglich auf Grund der dispositiven Vorschrift des § 278 BGB. haften. Nach dem Postgesetz v. 28. 10. 1871 ist aber eine solche Haftung ausgeschlossen, denn bei der Beförderung gewöhnlicher Briefe, zu denen, wie oben dargelegt, auch die Zustellung eines Schriftstücks zu rechnen ist, lehnt die Postverwaltung jede Haftung ab.

§ 7.
Haftung des Postboten.

Bisher galt die Untersuchung der Frage, ob die Postverwaltung für eine unrichtige Zustellung einzutreten hat. Wir haben dies verneint und wenden uns daher nunmehr der Frage zu, ob nicht der Postbote für eine unrichtige Zustellung haftbar gemacht werden kann.

In dem mit „Garantie“ betitelten 2. Abschnitt des Postgesetzes wird immer nur von der Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltung gesprochen. Dambach[1]) hebt hervor, daß die Postverwaltung mit der in bestimmten Fällen übernommenen Haftung für ihre Beamten die Haftpflicht dieser selbst nicht hat ausschließen wollen. Es bleibt daher dem Beschädigten unbenommen, an den Beamten Entschädigungsansprüche zu stellen, sei es, daß er den Beamten über den von der Postverwaltung zugebilligten Betrag hinaus (die Postverwaltung vergütet nur den unmittelbaren Schaden [§ 12 PostG.] und der Geschädigte

---

[1]) Dambach a. a. O. S. 133.

beansprucht von dem schuldigen Beamten Ersatz des mittelbaren Schadens) haftbar macht, sei es, daß er sich einen Schaden vergüten läßt, für den die Postverwaltung überhaupt die Haftung ablehnt, z. B. in dem Falle, daß der Postbote aus einem gewöhnlichen Briefe einen Geldbetrag entwendet.

Die Haftpflicht der Postbeamten beruht auf besonderen, auf die Beamteneigenschaft bezogenen Regeln.

Der Begriff des Postbeamten ist, wie der des Beamten überhaupt, reichsgesetzlich nicht festgelegt. Eine Definition findet sich nur im § 359 RStGB., der für Beamte im Sinne dieses Gesetzes alle im Dienste des Reichs usw. auf Lebenszeit, Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen erklärt, gleich, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch bezeichnet allerdings als Beamten jede Person, welche zur Ausübung eines öffentlichen Amtes berufen ist. Man wird sagen dürfen, daß diese Aufstellung des Beamtenbegriffs den heutigen Bedürfnissen um so mehr gerecht wird, als dadurch auch die große Klasse der Personen getroffen wird, welche, ohne angestellt zu sein, dauernd oder zeitweise ein öffentliches Amt ausüben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt keine Erläuterung des Begriffs. Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. 3. 1873 stellt in den §§ 1 u. 4 fest, welche Personen als Reichsbeamte angesehen werden sollen, und erklärt im übrigen nur, daß Voraussetzung der Beamteneigenschaft die Erteilung einer Anstellungsurkunde sei.[1])

In unserem Falle genügt die Feststellung, daß der Postbote im Sinne des oben genannten Gesetzes und der Verordnung betr. die Klassifikation der Reichsbeamten usw. v. 30. 6. 1873 Beamter ist und als solcher vereidigt wird.

Wir haben ferner zu beachten, daß der Postbote bei der

---

[1]) Bedeutungslos ist, in wessen Namen die Erteilung der Beamteneigenschaft erfolgt ist. In dieser Beziehung herrscht in der Reichspostverwaltung eine verwirrende Mannigfaltigkeit, da die Postbeamten teils unmittelbare oder mittelbare Reichsbeamte, teils Landesbeamte sind, für welche durch besondere Staatsverträge die Anstellung wiederum verschieden geregelt ist (Schneider a. a. O. S. 41 Anm. 2).

Ausführung von Zustellungen „an Stelle des Gerichtsvollziehers“ (§ 40 PostO.) nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung verfährt. Man wird daher am besten, um einen bildlichen Ausdruck zu gebrauchen, den Postboten als verlängerten Arm des Gerichtsvollziehers bezeichnen dürfen, durch den dieser den Zustellungsakt ausführt. Es soll damit aber auch gesagt werden, daß der Postbote insoweit Gerichtsvollzieher ist, als es sich um den Akt der Zustellung handelt. Ein Versehen hierbei hat also der Postbote in demselben Umfange zu vertreten wie ein Gerichtsvollzieher. Hierbei stoßen wir auf die große Streitfrage, ob der Gerichtsvollzieher lediglich als öffentlicher Beamter auftritt (Amtstheorie) oder ob zwischen ihm und demjenigen, der seine Dienste in Anspruch nimmt, ein zivilrechtliches Verhältnis begründet wird (Mandatstheorie). Die Entscheidung dieser Frage hat wichtige praktische Folgen; denn nehmen wir an, daß der Gerichtsvollzieher nur kraft seiner obrigkeitlichen öffentlichrechtlichen Stellung waltet, so kommt ihm bei fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten die Wohltat der subsidiären Haftung (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.) zustatten, während er im anderen Falle dieser Wohltat verlustig geht und dem Geschädigten nach § 635 BGB. von vornherein haftet. Danach muß auch die Haftung des Postboten bemessen werden, der bei dem Zustellungsakt die Stelle des Gerichtsvollziehers einnimmt.

Die überwiegende Zahl der Zivilprozeßkommentatoren[1]) vertritt die Ansicht, daß zwischen dem Gerichtsvollzieher und der ihn beauftragenden Partei ein zivilrechtliches Verhältnis besteht. Für die Praxis scheint dieser Streit insofern erledigt zu sein, als das Reichsgericht[2]) sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß der Gerichtsvollzieher neben seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter auch Beauftragter der Partei ist.

Eine äußerliche Stütze finden die Anhänger der Mandatstheorie und insbesondere das Reichsgericht darin, daß die Zivilprozeßordnung von einem „Auftrage“ der Parteien an den Ge-

---

[1]) Förster a. a. O. S. 252; Gaupp-Stein a. a. O. S. 413; Petersen a. a. O. S. 362; Struckmann-Koch a. a. O. S. 847; Wilmowski-Levy a. a. O. S. 973.

[2]) RGZ. Bd. 16 S. 396ff.

richtsvollzieher spricht. Ganz abgesehen davon, daß nach § 662 BGB. der Beauftragte unentgeltlich tätig wird, während doch der Gerichtsvollzieher nur gegen Entgelt den Auftrag ausführt, beweist das Wort „Auftrag“ nicht das Zustandekommen eines privatrechtlichen Vertrags; denn die Zivilprozeßordnung gebraucht dieses Wort, ohne damit ein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und Beauftragten andeuten zu wollen. Die Zivilprozeßordnung spricht in §§ 165 u. 348 von einem „beauftragten Richter“, das Gerichtsverfassungsgesetz im § 162 von einem „Auftrage“ der Gerichte, Staatsanwaltschaften an den Gerichtsvollzieher. Niemand wird aus diesen „Aufträgen“ ein zivilrechtliches Verhältnis konstruieren. Daß der Gerichtsvollzieher auf Grund eines „Auftrages“ und nicht auf Grund eines Antrages, eines Ersuchens tätig wird, mag wohl auf die subalterne Stellung zurückzuführen sein, die der Gerichtsvollzieher im Beamtenkörper der Justizverwaltung einnimmt. Auf das Wort „Auftrag“ kann also kein entscheidendes Gewicht gelegt werden; das Wort „Auftrag“ bedeutet vielmehr lediglich die Voraussetzung für die öffentlichrechtliche Tätigkeit des Gerichtsvollziehers; er handelt auf Anrufen einer Privatperson, aber nicht in Privatangelegenheiten, sondern kraft der obrigkeitlichen Stellung.[1]) Ein weiteres Moment für die Annahme eines Mandats wird darin erblickt, daß der Gerichtsvollzieher von den Weisungen der Partei abhängig bleibt und mit seiner Tätigkeit aufhören muß, sobald die Partei ihren Auftrag zurückzieht. Allein diese Abhängigkeit teilt der Gerichtsvollzieher nicht nur mit dem Grundbuchrichter, dem Zwangsvollstreckungsrichter sowie vielen anderen richterlichen und nichtrichterlichen Beamten, er teilt sie vor allem auch mit dem erkennenden Richter im Zivilprozeß: auch der Zivilprozeß beginnt erst auf Wunsch der Partei, und ebenso hängt seine Fortsetzung in weitem Umfange von dem Parteiwillen ab. Alle diese Beamten wird jedoch gewiß niemand für Beauftragte der Privatpartei ansehen. Es handelt sich eben in allen diesen Fällen um Privatrechte; um derenwillen erscheint es angebracht, der Partei auf das Verfahren selbst ein so weit-

[1]) Förster-Eccius, Preuß. PrivR. Bd. 2 S. 319.

gehendes Verfügungsrecht einzuräumen, als es nicht durch das Gesetz selbst beschränkt wird. Ob eine Zustellung betrieben werden soll, hängt ganz von dem Belieben der sie betreibenden Partei ab; die Ausführung der Zustellung jedoch entzieht sich völlig ihrer Beeinflussung und Beaufsichtigung. Wenn aber ein Auftraggeber hinsichtlich der Ausführung des von ihm erteilten Auftrages keinerlei Bestimmungen treffen darf, kann wohl auch nicht von einem privatrechtlichen Auftrage die Rede sein.

Eine Stütze für die Mandatstheorie findet das Reichsgericht insbesondere auch darin, daß der Gerichtsvollzieher, insoweit seine Befugnisse bei der Zwangsvollstreckung in Betracht kommen, Vertreter der beauftragenden Partei ist, mit Rücksicht darauf, daß er berechtigt ist, Zahlungen oder sonstige Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittieren und dem Schuldner nach Zahlung seiner Verbindlichkeit die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern. Der Gerichtsvollzieher ist demnach, so hebt das Reichsgericht hervor, als Vertreter der betreibenden Partei anzusehen, dessen Vollmacht in dem Besitze der vollstreckbaren Ausfertigung liegt (§§ 164 u. 166 ff. BGB., § 754 ZPO.).[1]) Selbst wenn dies alles für den Gerichtsvollzieher als Zwangsvollstreckungsbeamten zutreffen sollte, so hat das Reichsgericht dem Gerichtsvollzieher diese Vertretungsbefugnis gerade hinsichtlich seiner Eigenschaft als Zustellungsbeamten abgesprochen, indem es geltend machte, daß er bei der Ausführung von Zustellungen lediglich Bote (nuntius), nicht Vertreter der betreibenden Partei ist.[2]) Man darf dieser Entscheidung um so mehr zustimmen, als sie auch im anderen Sinne für uns bedeutungsvoll ist: Das Reichsgericht hat in der Möglichkeit, die Vertretungsmacht des Gerichtsvollziehers durch den Gläubiger zu beschränken, ein weiteres Moment für die Annahme eines Mandats erblickt. Für den Gerichtsvollzieher als Zustellungsbeamten fällt dieses Moment notwendigerweise fort, weil nach der Ansicht des Reichsgerichts der Gerichtsvollzieher keine Vertretungsmacht besitzt. Mithin kann also auch von einer Beschränkung der Vertretungsmacht nicht gesprochen werden.

[1]) RGZ. Bd. 16 S. 400.
[2]) RGZ. Bd. 48 S. 413.

Schließlich wird als eine wichtige Stütze der Mandatstheorie die geschichtliche Entwicklung des Gerichtsvollziehers aus dem französischen Huissier angeführt. Dies ist jedoch nicht angängig; denn mag auch das Gerichtsvollzieherwesen aus der französischen Prozeßordnung entlehnt sein, so ist doch die Frage, ob der Gerichtsvollzieher zu der Partei in einem Vertragsverhältnis steht, eine Konstruktionsfrage, zu deren Lösung allein die positiven Bestimmungen der Zivilprozeßordnung dienen. Die Übernahme aus dem französischen Rechte weist nur darauf hin, daß der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zivilprozeßordnung dieselben Aufgaben übernehmen und erfüllen sollte wie der französische Huissier im französischen Zivilprozeßverfahren.[1])

Soweit also die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers als Zustellungsbeamten in Betracht kommt, vermögen die für die Mandatstheorie angeführten Gründe nicht zu überzeugen. Die Mandatstheorie widerspricht auch den heutigen Anschauungen vom Wesen der Staatstätigkeit. Es ist richtig, daß der Gerichtsvollzieher auf Begehren einer Partei handelt, aber nicht kraft eines mit dieser geschlossenen Vertrages, sondern kraft seines Amtes; denn der immerhin nur „möglichen" Mandatstheorie kann mit größerem Rechte die Amtstheorie entgegengestellt werden, da jene keinen im Gesetz zu findenden Anhalt aufweist. Wenn Nowag[2]) gegen die Mandatstheorie anführt, daß bei dem Verhältnis zwischen Gerichtsvollzieher und Partei für eine Vertragsfreiheit kein Raum ist, so ist dieses Argument nicht stichhaltig; denn wir haben bei dem Verhältnis des Absenders zur Postverwaltung erörtert, daß der Mangel der Vertragsfreiheit allein die Annahme eines zivilrechtlichen Vertrages durchaus nicht hindert.

Der Gerichtsvollzieher nimmt keine Sonderstellung unter den Beamten ein. Bei der Zustellung verfährt er in derselben Weise wie der Gerichtsschreiber, den noch niemand als Beauftragten der Partei angesehen hat. Was für diesen gilt, muß auch für den Gerichtsvollzieher gelten. Daß er in bestimmten

---

[1]) Riedinger, Der Besitz an gepfändeten Sachen S. 26.
[2]) Nowag a. a. O. S. 51.

Grenzen von den Weisungen der Partei abhängig bleibt, ist nur, wie wir oben gesehen haben, eine Folge des Parteibetriebes. Schließlich führt, wenn man dem Reichsgericht folgt, die Konstruktion eines zivilrechtlichen Mandats neben der obrigkeitlichen Tätigkeit des Gerichtsvollziehers zu merkwürdigen Ergebnissen; denn wenn in der Entgegennahme des Parteibegehrens, der Gerichtsvollzieher solle das tun, wozu er schon kraft Amtes verpflichtet ist, ein Vertrag liegt, so kann dieser Vertrag für den Gerichtsvollzieher nur dieselben Rechte und Pflichten erzeugen, wie sie für ihn schon kraft öffentlichen Rechtes bestehen. Ein solcher Vertrag ist aber ein Unding; denn wenn der Gerichtsvollzieher schon, was von niemandem bestritten wird, kraft seines Amtes die Handlungen für die Partei vornimmt, so bedarf es nicht eines nebenher laufenden privatrechtlichen Vertrages.

Schließlich nennt das Reichsgericht die Zustellungsbeamten, den Gerichtsvollzieher und den Postboten, „kraft Gesetzes amtlich fungierende Zustellungsbehörden“;[1]) wir halten es aber nach Obigem für verfehlt, diese Funktion auf einem privatrechtlichen Vertrage basieren zu lassen. Der Gerichtsvollzieher ist Beamter, und nur Beamter. Wenn er zustellt, tut er dies in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts, nicht im Auftrage der Partei. Dieses Ergebnis müssen wir im Auge behalten, wenn wir die Frage der Haftung des Gerichtsvollziehers für eine unrichtige Zustellung behandeln.

Da für den Postboten bei der Ausführung einer Zustellung das gleiche gilt, was wir eben vom Gerichtsvollzieher gesagt haben, so ist auch der Postbote der Partei gegenüber, welche die Zustellung betreibt, Beamter, nicht deren Beauftragter. Die Ausführung einer Zustellung durch den Postboten stellt hiernach eine hoheitsrechtliche Handlung dar. Dasselbe muß m. E. auch von einem Postboten gelten, der einen Wechselprotest aufnimmt. Schneider[2]) ist allerdings der Ansicht, daß bei Erfüllung eines Protestauftrages ausschließlich die für die Aus-

[1]) RGZ. Bd. 8 S. 331, Bd. 10 S. 362; JurW. 1899 S. 593.

[2]) Schneider a. a. O. S. 43.

führung privatrechtlicher Verrichtungen geltenden Regeln Anwendung fänden. Dies beziehe sich auch, so führt er aus, auf die wechselrechtlichen Handlungen, da es sich auch bei ihnen, obgleich der Beamte eine öffentlichrechtliche Funktion versehe, nicht um Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts, sondern um einen privatrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrag handle. Wir können dieser Ansicht nicht beipflichten. Schneider übersieht, daß der Postbote bei der Aufnahme von Wechselprotesten in den weitaus meisten Fällen — insbesondere in den kleinen Städten und auf dem platten Lande — an die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt. Dieser nimmt aber nach unseren obigen Darlegungen bei der Ausführung einer Zustellung, von der sich die Aufnahme eines Wechselprotestes im wesentlichen nicht unterscheidet, in seinem Verhältnis zur betreibenden Partei nicht die Stellung eines Beauftragten ein. Die Stellung des Postboten zu der Partei, in deren Auftrage er eine Zustellung ausführt oder einen Wechselprotest aufnimmt, muß dieselbe Beurteilung erfahren: Auch der Postbote führt bei der Aufnahme eines Wechselprotestes nicht eine Geschäftsbesorgung, sondern eine hoheitsrechtliche Handlung aus.[1])

Führt der Postbote eine Zustellung unrichtig aus, so haftet er hiernach lediglich nach der Vorschrift des § 839 BGB.

Die Sonderhaftung aus § 839 BGB. bedarf noch einer Erörterung; in Betracht kommen nur die Abs. 1 u. 3.

Nach § 839 Abs. 1 ist der Beamte, wenn er gegen eine Dienstvorschrift verstoßen hat, deren Befolgung ihm ihrem Inhalte nach nicht nur der Behörde, sondern auch dem geschädigten Dritten gegenüber obgelegen hat, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Eine Haftpflicht dem Dritten gegenüber begründen also nur solche Vorschriften, die das Interesse des Publikums sichern sollen. Eine Amtspflicht gegenüber einem Dritten besteht, wie Oertmann[2]) zutreffend annimmt, überall da, wo gegenüber den Maßnahmen eines Beamten dem Geschädigten ein Rechtsmittel oder ein Beschwerde-

---

[1]) Ebenso Salmann in der JurW. 1911 S. 80.

[2]) Oertmann a. a. O. S. 1122 Anm. 2b.

recht zusteht; außerdem auch in anderen Fällen, wo nachweislich der Gedanke zugrunde liegt, das Publikum zu schützen. Es kann in unserem Falle dahingestellt bleiben, inwieweit die zahlreichen Dienstvorschriften Amtspflichten begründen; darüber herrscht Einmütigkeit, daß Gesetzesvorschriften immer Amtspflichten sind. Da der Postbote bei der Ausführung einer Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu verfahren hat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß eine unrichtig ausgeführte Zustellung sich als eine Verletzung der dem Postboten einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht darstellt.

Bei dieser Sachlage muß man unterscheiden, ob die unrichtige Zustellung durch den Postboten auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Fällt dem Postboten Vorsatz zur Last, ist also sein Wille auf die Herbeiführung der unrichtigen Zustellung gerichtet, so hat er den entstandenen Schaden in erster Linie zu ersetzen. Fällt dem Postboten nur Fahrlässigkeit zur Last, so haftet er nach § 839 Abs. 1 Satz 2 nur, wenn der Geschädigte den Schaden nicht auf andere Weise auszugleichen vermag. Vorher ist eine Klage unbegründet.

In beiden Fällen, sowohl bei Vorsatz als bei Fahrlässigkeit des Postboten, tritt nach § 839 Abs. 3 eine Ersatzpflicht überhaupt nicht ein, wenn der Verletzte schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Die Verjährung des Anspruchs gegen einen Beamten ist in § 852 BGB. geregelt. Objektiv verjährt der Anspruch in 30 Jahren. Daneben besteht eine auf die Person des Ersatzberechtigten bezogene subjektive Verjährung, indem der Anspruch in 3 Jahren von dem Zeitpunkte an verjährt, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhält. Hat der Postbote fahrlässigerweise die Zustellung unrichtig ausgeführt, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in dem sich ergibt, daß die subsidiäre Haftpflicht des Postboten tatsächlich besteht; denn erst mit diesem Zeitpunkte erlangt der Geschädigte Kenntnis, daß der Postbote zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist.[1])

[1]) Schneider a. a. O. S. 53; Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze S. 253.

Hat der Geschädigte seine Ansprüche gegen die Ersatzverpflichteten verjähren lassen, so ist auch der Anspruch gegen den Postboten erloschen.[1])

§ 8.

Art. 77 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die im vorigen Abschnitte getroffene Feststellung, daß der Postbote Beamter ist, und daß die Ausführung einer Zustellung einen Akt obrigkeitlicher Gewalt darstellt, wirft die Frage auf, ob nicht der Staat auf Grund des Art. 77 EG. z. BGB. für das Versehen des Postboten bei der Vornahme einer Zustellung eintreten müsse. Dieser Artikel läßt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates für die von seinen Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden unberührt. Es mag an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, daß einige Bundesstaaten des Deutschen Reiches, wie z. B. Bayern, Württemberg, Baden, neuerdings auch Preußen, die Haftung für ihre Beamten übernommen haben, wenn diese in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten Schaden zufügen. Aber diese gesetzlichen Vorschriften können bei der Vornahme einer unrichtigen Zustellung durch einen Postboten keine Anwendung finden, weil dieser, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, nicht Beamter des Einzelstaates, sondern Reichsbeamter ist. Daß für diese Kategorie von Beamten nicht der Einzelstaat einzutreten braucht, bedarf wohl keiner Erörterung.

Es ist nun freilich zu sagen, daß bei dieser Rechtslage dem Geschädigten nur im geringen Maße ein realer Nutzen zu erwachsen vermag; denn im Vergleich zu den unter Umständen auf eine große Geldsumme sich beziffernden Schaden besteht nach Lage des § 850 ZPO. in der Regel nur sehr geringe Aussicht, den im Prozeßwege durchgesetzten Anspruch auch nur annähernd äquivalent zu verwirklichen.

---

[1]) Schneider a. a. O. S. 51.

Eine Änderung hierin scheint durch das Reichsgesetz vom 22. 5. 1910 betr. die Haftung des Reichs für seine Beamten geschaffen zu sein, nach dessen Vorschrift (§ 1) die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit des Beamten das Reich trifft. Indessen läßt wiederum § 6 des genannten Gesetzes die Vorschriften anderer Reichsgesetze unberührt, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des Reichs über einen bestimmten Umfang hinaus ausschließen. Da das Postgesetz v. 28. 10. 1871 jede Haftung der Postverwaltung über den Rahmen der §§ 6 u. 12 des Gesetzes hinaus ablehnt, bewendet es ungeachtet der durch das Gesetz v. 22. 5. 1910 eingeführten Änderung des § 839 BGB. bezüglich des Schadensersatzes für Versehen bei der Ausführung von Zustellungen durch den Postboten bei dem bisherigen Rechtszustande.

Der Postbote bleibt allein verantwortlich, wenn er eine Zustellung unrichtig ausgeführt hat.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.